

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 29. Oktober 1996

56. Stück

56. Verordnung: Durchführung des Wiener Garagengesetzes

56.

Verordnung der Wiener Landesregierung zur Durchführung des Wiener Garagengesetzes

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und über Tankstellen in Wien (Wiener Garagengesetz, LGBl. für Wien Nr. 22/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 43/1996) wird verordnet:

§ 1. Der Einheitssatz der Ausgleichsabgabe beträgt je Stellplatz 120 000 S.

§ 2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung zur Durchführung des Wiener Garagengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 9/1975, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 30/1994, außer Kraft. Ist die Ausgleichsabgabe auf Grund eines zum Zeitpunkt des Inkrafttretens

- a) dieser Verordnung anhängigen Verfahrens bescheidmäßig vorzuschreiben, beträgt der Einheitssatz je Stellplatz 80 000 S,
- b) der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 30/1994 anhängigen Verfahrens bescheidmäßig vorzuschreiben, beträgt der Einheitssatz je Stellplatz 50 000 S.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, I, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und Stücke des laufenden Jahres per Bestellung im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Telefon 797 89 Durchwahl 295 oder 327, eMail ep-verkauf@txa.telecom.at. Direktverkauf: Buchhandlung des Verlags Österreich, Kosmos, 1010 Wien, Wollzeile 16, Telefon 512 48 85, Verkaufspreis 5,- S.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei